



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Dringliche Interpellation Nr. 135 2010/2012

von Marcel Lingg

namens der SVP-Fraktion

vom 3. Dezember 2010

(StB 1076 vom 15. Dezember 2010)

**Wurde anlässlich der
14. Ratssitzung vom
16. Dezember 2010
beantwortet**

Abgangsentschädigungen an Gemeinderäte Littau – ein Vertrauensbruch beim Steuerzahler?

Einleitende Bemerkungen

Siehe Antwort des Stadtrates auf die Dringliche Interpellation 134.

Die in der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Stadtrat wie folgt:

Zu 1.:

Ist der Stadtrat bereit, mit der Beantwortung/Behandlung dieser Interpellation explizit die folgenden aufgeführten Dokumente (sowie eventuell weitere relevante Unterlagen) vorzulegen:

- *Protokoll/Beschluss der Gemeinderatsitzung vom 16. Dezember 2009*
- *Stadtratsbeschluss 1042*

Vorliegend geht es um die Behandlung einer dringlichen Interpellation. Die Vorlage der aufgeführten und allfälliger weiterer Dokumente würde den Rahmen dieses Geschäfts sprengen und entspricht im Übrigen auch nicht der Praxis. Der Stadtrat ist hingegen bereit, der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrates alle sachbezogenen Unterlagen vorzulegen.

Zu 2.:

Sofern aus den Unterlagen aus Frage 1 nicht ersichtlich, bitten wir den Stadtrat um Aufstellung aller an die ehemaligen Gemeinderatsmitglieder ausbezahlten Abgangsentschädigungen. Diese aufgeteilt in sowohl reglementarisch korrekte wie eventuell zusätzliche Zahlungen oder andere als „Freizügigkeitsleistungen“ genannte Zahlungen oder Ansprüche (Renten).

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: sk.grstr@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

Die Zusammenstellung der Rente und der Abgangsentschädigungen ist aus den einleitenden Bemerkungen zur Antwort auf die Dringliche Interpellation 134 ersichtlich.

Zu 3.:

Ist es richtig, dass die Mitglieder des Gemeinderates neben ihrem ordentlichen Gehalt als Gemeinderat zusätzliche Entschädigungen erhielten als Abgeltung für „Mehrarbeiten“ betreffend die Fusionsabwicklung? Falls Ja, in welchem Umfang wurden die Gemeinderatsmitglieder hierfür entschädigt?

Bis Ende 2006 blieb ein Gemeinderatspensum von 5 % unverteilt. Dieses Pensum wurde in den Jahren 2007 bis 2009 gleichmässig auf alle Mitglieder des Gemeinderates verteilt. Das Gesamtpensum betrug insgesamt 300%.

Aus dem Fusionskredit, der mit der Fusionsabstimmung von den Stimmbevölkerungen genehmigt worden war, standen Fr. 300'000.– zur Verfügung. Dieser Betrag wurde gemäss Gemeinderatsbeschluss 870 vom 29. August 2007 von Oktober 2007 bis Dezember 2009 in 27 Tranchen auf die Mitglieder des Gemeinderates verteilt. Damit ergaben sich die folgenden zusätzlichen Entschädigungen:

Aufteilung Projektbudget für die Mitglieder des Gemeinderates

Unverteiltes 5%- Pensum	Total 2007	Total 2008	Total 2009	Gesamt- total
Wicki Josef Roth Stefan De Bona Rico Fähndrich Heidi Stocker Beat je	3'630.70	3'630.60	3'630.60	10'891.90
Total	18'153.50	18'153.00	18'153.00	54'459.50
Fusionskredit				
Wicki Josef	6'277.80	25'111.20	25'111.20	56'500.20
Roth Stefan	8'222.25	32'889.00	32'889.00	74'000.25
De Bona Rico	6'277.80	25'111.20	25'111.20	56'500.20
Fähndrich Heidi	6'277.80	25'111.20	25'111.20	56'500.20
Stocker Beat	6'277.80	25'111.20	25'111.20	56'500.20
Total	33'333.45	133'333.80	133'333.80	300'001.05

Mit diesen Entschädigungen wurde die zusätzliche Arbeitsbelastung der nicht vollamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderates durch den Fusionsprozess in den Jahren 2007 bis 2009

abgegolten. Die Pensen der Gemeinderatsmitglieder sind in der Einleitung der Antwort auf die Dringliche Interpellation 134 aufgeführt. Zu beachten ist auch, dass die Mitglieder des Gemeinderates sehr viele operative Projektaufgaben wahrnehmen mussten. Die Gemeinderäte waren als Teilprojektleiter in allen relevanten, zum Teil in mehreren Projektgruppen vertreten. In der Stadt Luzern waren dies Verwaltungsmitarbeiter. Ohne diese Mehrleistung der Gemeinderäte wäre die erfolgreiche Umsetzung der Fusion Littau-Luzern gefährdet gewesen.

Zu 4.:

Wird vom Stadtrat, eventuell nach Rücksprache mit den Zahlungsempfängern, in Betracht gezogen, die über die reglementarischen Ansprüche hinaus gehenden geleisteten Zahlungen wieder zurückzufordern? Gibt es Absichten seitens der Zahlungsempfänger, die über die reglementarischen Ansprüche hinaus gehenden erhaltenen Zahlungen freiwillig wieder zurückzuzahlen?

Wie bereits in der Antwort auf die Dringliche Interpellation 134 festgestellt, haben alle geleisteten Zahlungen (Rente, Abgangsentschädigungen) eine reglementarische Grundlage. Es gibt daher keine Veranlassung, sie zurückzufordern. Dem Stadtrat ist nicht bekannt, ob die Zahlungsempfänger aus irgendwelchen Gründen eine freiwillige Rückzahlung beabsichtigen.

Zu 5.:

In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt wurde der Stadtrat oder Mitglieder des Stadtrates über die Absicht und Umsetzung des Gemeinderates Littau informiert?

Die Frage der Entschädigung der ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderates Littau wurde in der Projektsteuerung Fusion Littau-Luzern bereits im Jahre 2008 thematisiert. Der Gemeinderat von Littau hat nach verschiedenen Gesprächen und Diskussionen am 2. Dezember 2009 seinen Beschluss gefällt und diesen dem Stadtrat zum Mitbericht zugestellt. Der Stadtrat hat sich am 9. Dezember 2009 zu dieser konkreten Lösung geäußert (StB 1042). Dabei hat er zu den in Aussicht genommenen Leistungen zulasten der laufenden Rechnung der Gemeinde Littau auf eine Stellungnahme verzichtet. Allerdings hat er festgestellt, dass nicht einsichtig sei, weshalb Gemeinderat Rico De Bona eine Entschädigung erhalten solle. Dieser wechsle zur Stadt und werde Mitglied der städtischen Pensionskasse. Der Stadtrat hat auf eine Stellungnahme verzichtet, weil er der Meinung war, dass es sich um eine Angelegenheit der Gemeinde Littau handelt. Der Gemeinderat Littau war bis am 31. Dezember 2009 im Amt und als eigenständige Behörde tätig. Der Stadtrat hatte ihm gegenüber keine Aufsichtsfunktion und keine Weisungsbefugnis.

Zu 6.:

Ist es richtig, dass der Gemeinderat ein externes Gutachten in Auftrag gab, um die „Rechtmässigkeit“ dieser Zahlungen abklären zu lassen? Falls Ja:

- *Wer hat dieses Gutachten verfasst?*
- *Welche Kosten sind dafür entstanden?*
- *Welche Schlussfolgerungen konnten diesem Gutachten entnommen werden?*

Rechtsanwalt Dr. Mark Kurmann, Luzern, erhielt auf Veranlassung der Projektsteuerung von der städtischen Finanzdirektion den Auftrag, folgende Fragestellungen zu klären: Welche vorsorge- und personalrechtlichen Ansprüche haben die Mitglieder des Gemeinderates Littau nach der Fusion, wenn sie nicht in den Stadtrat der vereinigten Gemeinde gewählt werden? Insbesondere ist zu untersuchen, ob die Mitglieder des Gemeinderates Littau für das Amt des neuen Stadtrates kandidieren müssen, um in den Genuss von Sonderleistungen wegen Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung nach dem Pensionsreglement zu kommen.

Seine Schlussfolgerung vom 22. Mai 2008 lautet:

„18. Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten die Sonderleistungen wegen Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung gemäss Art. 3 a oder Art. 10 des Pensionsreglements nur, wenn sie sich um die Wahl als Stadträtin oder Stadtrat der vereinigten Gemeinde erfolglos beworben haben.

Mitglieder, die das 50. Altersjahr vollendet haben, erhalten die ordentlichen Sonderleistungen gemäss Art. 4 ff. des Pensionsreglements bis zum reglementarischen Rentenalter. Die jüngeren Mitglieder erhalten eine Abgangsentschädigung von 6 Monatslöhnen (Art. 10 Abs. 1 lit. a des Pensionsreglements). Vorbehalten bleiben die weitergehenden Ansprüche von Personen, die am 31. August 2004 vollamtlich als Gemeinderat beschäftigt waren.

19. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, seinen Mitgliedern eine Abgangsentschädigung von beispielsweise 6 Monatslöhnen (maximal 12 Monatslöhne) gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Reglements über Dienstverhältnis und Besoldung des Gemeinderats in Verbindung mit Art. 24 des Personalreglements der Gemeinde Littau auszurichten. In diesem Fall ist eine vorgängige Kandidatur als Stadträtin oder als Stadtrat entbehrlich.

Beansprucht ein Mitglied hingegen weitergehende (ordentliche) Sonderleistungen, muss es sich zur Wahl stellen und erhält seine Leistungen nur, wenn es erfolglos kandidiert hat.“

Das Verfahren und die Frage, welche Personen welche Ansprüche haben, war nicht Gegenstand der Abklärungen. Eine Verrechnung der Kosten erfolgte nicht.

Zu 7.:

Sollte aus der Beantwortung obiger Fragen sich ergeben, dass der Stadtrat davon wusste, dass „nicht reglementskonforme“ Zahlungen geleistet wurden, bitten wir um eine Erklärung, wie-so er nicht aktiv gegen dieses Vorgehen opponiert hatte. Hat er dieses Vorgehen allenfalls sogar formell bestätigt?

Siehe Antwort auf Frage 5.

Stadtrat von Luzern

